

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Mai 2018

404. Gemeindeordnung (Primarschulgemeinde Marthalen)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Marthalen haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde beschlossen. Die Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und enthält die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz vom 20. April 2015. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Marthalen aufgehoben.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 23 Ziff. 5 GO regelt, dass die Schulpflege für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte zuständig ist. Dabei wird auf Art. 22 GO verwiesen. Art. 22 GO enthält jedoch Ausführungen zu den Wahl- und Anstellungsbefugnissen der Schulpflege, wohingegen Art. 21 GO die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte regelt. Bei der Verweisung auf Art. 22 GO handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, dessen Behebung lediglich eine Änderung redaktioneller Natur erfordert (Ersetzung von «Art. 22 GO» durch «Art. 21 GO»). Entsprechend ist der Gemeindevorstand zur Vornahme dieser Änderung zu verpflichten.

b) Art. 33 Abs. 5 GO sieht Folgendes vor: «Als Prüfstelle kann auch die Rechnungsprüfungskommission vorgesehen werden, sofern diese die Anforderungen an die Fachkunde, Unabhängigkeit und den Leumund erfüllt.» Art. 33 Abs. 4 GO regelt, dass die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle bestimmen. § 144 Abs. 2 GG sieht vor, dass die Gemeinden in der Gemeindeordnung die RPK als Prüfstelle bezeichnen können, wenn diese die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt. Soll die RPK als Prüfstelle tätig sein, so ist dies ausdrücklich in der Ge-

meindeordnung zu regeln. Da Art. 33 Abs. 5 GO als «Kann-Vorschrift» formuliert ist, genügt die Bestimmung dieser Anforderung nicht. Die Bestimmung der RPK als Prüfstelle durch übereinstimmenden Beschluss der Schulpflege und der RPK ist nicht zulässig. Sodann ist aus Art. 33 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 4 GO nicht klar bestimmbar, welcher Regelung der Vorzug zu geben ist. Art. 33 Abs. 5 GO ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

c) Der Gemeindevorstand der Primarschulgemeinde Marthalen ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die nicht vorbehaltlose Genehmigung der Gemeindeordnung zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Marthalen am 26. November 2017 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne von Erwägung 3 und unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 33 Abs. 5 GO wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Der Gemeindevorstand der Primarschulgemeinde Marthalen wird verpflichtet, in Art. 23 Ziff. 5 GO die redaktionelle Änderung gemäss Erwägung 3a vorzunehmen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Primarschulpflege Marthalen, Maiegass 21, 8460 Marthalen (ES), den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach, 8450 Andelfingen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli